

**Beschluss**

**AZ: BSchK/059/2019/B**

In dem Schiedsverfahren

des Antragsgegners und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsteller und Beschwerdegegner

wegen Beschluss über die Verfahrensbeteiligung

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 5. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 31.07.2019 zum GZ 2019-12 wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**Begründung:**

**I.**

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 13. Januar 2019 wandte sich der Kreisgeschäftsführer des Antragsgegners schriftlich an einen Genossen mit dem Hinweis, dass dieser mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand sei, da die Beitragsbefreiung Ende 2016 abgelaufen sei.

Hiergegen richtete sich der Antrag des Antragstellers auf „Aufhebung“ des Briefes durch die Landesschiedskommission sowie des Antrages auf Beitragsbefreiung zugunsten des Genossen für 2019.

Die Landesschiedskommission wies am 31. Juli 2019, dem Antragsgegner zugegangen am 30. August 2019, den Antrag mit der Begründung zurück, dass der Antragsteller nicht antragsberechtigt sei und beschloss, den betroffenen Genossen am Verfahren zu beteiligen.

Mit der am 28. September 2019 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Beschwerde wendet sich der Antragsgegner gegen beide Beschlüsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

**II.**

**1.**

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung.

2.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Hinsichtlich der Entscheidung der Landesschiedskommission, den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen, ergibt sich die Unzulässigkeit der Beschwerde aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer als Antragsgegner durch die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission nicht beschwert ist.

Hinsichtlich der Entscheidung der Landesschiedskommission zur Beiladung des Genossen ergibt sich die Unzulässigkeit aus § 15 Schiedsordnung, da nur gegen Beschlüsse von Landesschiedskommissionen, die ein Verfahren ganz oder teilweise abschließen, Beschwerde erhoben werden kann. Verfahrensleitende Beschlüsse – und zu diesen gehört in Anlehnung an § 1034 ZPO auch die Beiladung – sind nicht beschwerdefähig.

Die Bundesschiedskommission nimmt das vorliegende Verfahren jedoch zum Anlass darauf hinzuweisen, dass mit der Zurückweisung des Antrags des Antragstellers mangels Beschwerde des Antragstellers das Verfahren beendet und damit einer Beiladung eines Dritten die Rechtsgrundlage entzogen ist. Es gibt kein Verfahren mehr, zu dem der Genosse beigeladen werden könnte.

Nach all dem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.